Kojnplex. zusammengefaßt ein Gesamtbild ermöglichen. Im Strafvollzug können solche Teilaufgaben z. B. darin bestehçp. speziell das Strafgefangener Verhalten zu Mitinhaftierten, zur Ordnung am Arbeitsplatz, zu Ordnung und Sauberkeit in der Bekleidung. zur Reaktionen Disziplin, ihre auf Anweisungen Strafvollzugsoder Betriebsangehöriger, das Verhalten der Lösung bei übertragener Aufgaben u. a. zu beobachten.

Da die Persönlichkeit aller Strafgefangenen zu erforschen muß ihre Beobachtung auch planmäßig und ggf. schwerpunktmäßig erfolgen. Diese Forderung trifft nicht nur auf die Phase der Aufnahme zu. Es ist deshalb generell zweckmäßig, wenn die Erzieher der allgemeinen Beobachtungsnotwendigkeit einzelne gefangene besonders beobachten. Da jede Beurteilung die Persönlichkeit möglichst umfassend widerspiegeln soll. ist es systematisch vorzugehen. Die Beobachtung darf kein einmaliger Vorgang bleiben; ein Einzelergebnis ist immer als relativ zu trachten

Jeder Mensch ist bestrebt, sein Verhalten den entsprechenden Situationen anzupassen (willensmäßige Anpassung). Deshalb besteht ein I allgemeiner Grundsatz der Beobachtung darin, dem Beobachtungspobjekt nach Möglichkeit nicht zu offenbaren, daß es beobachtet wird*, da sonst unerwünschte Regulierungen des Verhaltens zu erwartep. sind und es somit nicht real eingeschätzt werden, kann. In solchen Fällen lassen sich die wesentlichsten Eigentümlichkeiten nicht erfassen.

Unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges kommt es insbesondere darauf an, die in der Aufnahmephase begonnene Beobachtung der Strafgefangenen durch allseitige weitere Beobachtungen sichern. Sie dürfen dabei keinesfalls nur auf einzelne Bereiche Unterkunfts-, Arbeitsoder Freizeitbereich) oder auf Tätigkeiten (z. B. Arbeit. Oualifizierung. Besuchsdurchführung usw.) beschränkt bleiben. Nur bei allseitiger Beobachtung ist wie das Verhalten und Handeln in unterschiedlichen Situationen und unter verschiedenen Umständen i&t.

Ein wichtiger Gesichtspunkt, der im Rahmen der Beobachtung noch beachtet werden muß, ist die Trennung der Beobachtung von deren Deutung. Beobachtungen und Beurteilungen sind zwei unterschied
I liehe Vorgänge, die zeitlich nacheinander liegen. So ist es beispielsweise möglich, zu beobachten, ob Strafgefangene die ihnen obliegen den Pflichten anforderungsgemäß erledigen. Damit ist aber noch nicht ihr Bewußtseinsstand einzuschätzen, da das bereits zur Deutung gehört. So basiert z. B. die Feststellung, daß Strafgefangene undiszipliniert sind oder sich bewußt den Pflichten unterwerfen, auf bestimmten unterschiedlichen Motiveinschätzungen.